Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 361-362)**
Titel	**94. Gesetz betr. Ergänzung des Gesetzes über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854, vom 22. Oktober 1860, XII. 385.**
Ordnungsnummer	
Datum	22.10.1860

[S. 361] 1. Wird von den Grundeigenthümern einer Gemeinde die Vornahme einer geometrischen Vermessung des Grundeigenthums verlangt, so ist hiezu die Bewilligung des Obergerichtes erforderlich.

2. Für die Verhandlungen der betheiligten Grundeigenthümer hierüber gelten analog die §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854. Die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Grundeigen- // [S. 362] thümer entscheidet darüber, ob die Vermessung vorgenommen werden soll.

3. Die in § 24 des zitirten Gesetzes in Aussicht gestellte Verabfolgung eines Staatsbeitrages hat auch für diejenigen Fälle Geltung, in welchen eine Vermessung ohne gleichzeitige Bereinigung der Grundprotokolle vorgenommen wird, sei es nun, daß die Bereinigung entweder bereits stattgefunden hat, oder daß eine solche überhaupt nicht für nothwendig erachtet wird. Ueber die letztere Frage ist das Gutachten des Landschreibers einzuholen.

4. Der Staatsbeitrag darf höchstens den Triangulations- und Verifikationskosten gleichkommen.

Die den Staatsbeitrag übersteigenden Kosten der Vermessung werden, soweit nicht von den betheiligten Grundeigenthümern etwas anderes festgesetzt wird, nach Maßgabe des Flächeninhaltes des Grundeigenthums auf die Betheiligten verlegt.

5. Wird eine Vermessung ohne gleichzeitige Bereinigung des Grundprotokolls vorgenommen, so wählen die Grundeigenthümer der Gemeinde eine Flurkommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern.

Die §§ 7 bis 9 und § 10 Lemma 1 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 finden auch auf diese Kommission Anwendung.

6. Das Obergericht wird im Einverständnisse mit dem Regierungsrath die erforderliche Anordnung treffen, daß Veränderungen der Grenzen von Grundstücken auf der Flurkarte gehörig nachgetragen werden. Siehe die Verordnung vom 16. Nov. 1865.

7. Der Regierungsrath beziehungsweise das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.12.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016